

07.05.19**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS - Fz - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 977. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** (AIS),
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- AIS 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 39a Satz 1 SGB III),
Nummer 15 Buchstabe c (§ 76 Absatz 6 Satz 5 SGB III),
Nummer 22 (§ 148 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
Nummer 23 (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB III),
Artikel 3 Nummer 1 (§ 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG),
Nummer 2 (§ 45a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 AufenthG)
- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind in § 39a Satz 1 das Komma und die Wörter „wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ zu streichen.
- bb) In Nummer 15 Buchstabe c ist § 76 Absatz 6 Satz 5 zu streichen.

cc) In Nummer 22 sind in § 148 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort „Deutschsprachförderung“ die Wörter „ohne vertretbaren Grund“ einzufügen.

dd) In Nummer 23 sind in § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nach den Wörtern „genannten Kurs“ die Wörter „ohne vertretbaren Grund“ einzufügen.

AIS 2. b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.“ ‘

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 45a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind Ausländer berechtigt, die

- a) eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder
- b) eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
- c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.“ ‘

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Es wird begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf die bislang geltende Sonderregelung des § 131 SGB III entfristet und dauerhaft gesetzlich geregelt wird. Dies ermöglicht Gestatteten, bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung in Anspruch zu nehmen, auch wenn ihnen nach § 61 des Asylgesetzes (AsylG) aufgrund der Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung eine Beschäftigungserlaubnis noch nicht erteilt werden darf. Nach der Regelung kann im Ermessenswege Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein recht-

...

mäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ein frühzeitiger Zugang zu den Leistungen der Potenzialanalyse (§ 37), der Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44) und zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eignung (§ 45) eröffnet werden.

Allerdings ist der Zugang auf diejenigen Gestatteten beschränkt, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dieses einschränkende Zugangskriterium wird abgelehnt, weil der pauschalen Betrachtung von Schutzquoten keine Aussagekraft über die individuellen Anerkennungschancen und damit die Bleibeperspektive einer Asylantragstellerin oder eines Asylantragstellers zukommt. Das gilt insbesondere für Personen, die sich durch individuelle Integrationsleistungen – beispielsweise durch die Aufnahme einer Ausbildung – unabhängig vom Asylverfahren eine Bleibeperspektive erarbeiten.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Da ein Abstellen auf den rechtmäßigen Aufenthalt zu unzumutbaren Wartezeiten vor Förderungsbeginn führt, sollte auch ein Aufenthalt mit einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung auf die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts angerechnet werden können.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd:

Für einen Abbruch können mannigfaltige nachvollziehbare persönliche Gründe wie Krankheit der betroffenen Person selbst oder von Angehörigen, Geburt eines Kindes, berufliche Belastungen, Lernschwierigkeiten vorliegen. Ein Abbruch sollte deshalb nur dann sanktioniert werden, wenn er von der betroffenen Person zu vertreten ist.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Durch die Einschränkung der Nummer 1 unter Buchstabe a und b werden weiterhin bestimmte Personengruppen von der Teilnahme an einem Integrationskurs ausgeschlossen. Personengruppen mit Zugang können erst nach einer Wartezeit von neun Monaten eine Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs erhalten.

Durch den Ausschluss von bestimmten Personengruppen von Integrationskursen sowie die Einführung einer Wartezeit geht nicht nur wertvolle Zeit, sondern auch die Möglichkeit des frühzeitigen normgerechten Erwerbs der deutschen Sprache verloren. Unabhängig von Bleibeperspektive und Herkunftsland müssen sich alle Inhaberinnen und Inhaber einer Gestattung im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich machen können. Um eine schnelle Integration zu gewährleisten, sollte allen Gestatteten der frühzeitige und uneingeschränkte Zugang zu Integrationskursen ermöglicht werden.

Eine Wartezeit von neun Monaten ist darüber hinaus systemwidrig, da diesem Personenkreis bereits nach drei Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt als auch bei der Arbeitsförderung geöffnet worden ist.

...

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung widerspräche darüber hinaus dem Vorschlag der für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren, der die Öffnung der Deutschangebote des Bundes für alle Zugewanderten, einschließlich aller Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, forderte.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Durch die Einschränkung unter Nummer 1 und 2 werden bestimmte Personengruppen von der Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ausgeschlossen. Inhaber einer Gestattung, bei denen kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können erst nach einer Wartezeit von neun Monaten eine Zulassung zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung erhalten. Gestatteten aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG ist der Zugang zu einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung versperrt. Durch den Ausschluss von bestimmten Personengruppen sowie der Einführung einer Wartezeit geht wertvolle Zeit im Integrationsprozess verloren. Denn Spracherwerb ist nicht nur ein wichtiger Schlüsselfaktor für die gesellschaftliche Teilhabe, sondern auch für die Integration in den Arbeitsmarkt. Fehlende Sprachkenntnisse schränken den Zugang zum Arbeitsmarkt ein, der Inhaberinnen und Inhabern einer Duldung oder einer Gestattung bereits nach einer Wartezeit von drei Monaten eröffnet ist.

AIS, Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 52 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB III)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c sind § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es geht hier um die Förderberechtigung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Die meisten Geflüchteten und erst kürzlich Zugewanderten, deren Potenziale als mögliche Fachkräfte Deutschland nutzen möchte, sind nicht sofort ausbildungsreif, sondern brauchen auf dem Weg dahin entsprechende Unterstützung. Diese Unterstützung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Außerdem sollte Ausländerinnen und Ausländern, die hier eine Ausbildung aufnehmen wollen, auf diesem nicht einfachen Weg möglichst viel Rechtssicherheit gegeben werden, da Unsicherheit die Ausbildungsmotivation erheblich beeinträchtigen kann.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung an dieser Stelle eingefügten speziellen Fördervoraussetzungen,

- sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufzuhalten,
- schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen,

...

- sowie bei Geduldeten, dass ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist,

sind kontraproduktiv. Die Voraussetzung bezüglich der für eine Förderberechtigung geforderten notwendigen schulischen und sprachlichen Kenntnisse des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 ist sehr interpretationsbedürftig. Dies führt sehr wahrscheinlich zu unterschiedlichen Anwendungen des hier eingeräumten Ermessens und beeinträchtigt die Rechtssicherheit für die Förderwilligen {nicht nur unerheblich}. Die zeitlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 (Mindestaufenthalt 15 Monate) sowie des Absatz 2 Satz 3 (Aussetzung der Abschiebung von mindestens neun Monaten) verhindern die angezeigte möglichst frühe Förderung.

{nur Wi}

AIS 4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III),
Nummer 12 Buchstabe c (§ 60 Absatz 3 SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. In § 56 Absatz 1 Nummer 2 ... <weiter wie Gesetzentwurf> ...“

- b) Nummer 12 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist für förderfähige Ausbildungen nach dem SGB III das Regelinstrument, um den Lebensunterhalt von Auszubildenden sicherzustellen, wenn ihnen die erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Der teilweise Ausschluss von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von diesem Regelsystem führt zu unübersichtlichen Regelungen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Gestatteten, die von der BAB ausgeschlossen sind, und Geduldeten, die spätestens nach 15-monatigem Voraufenthalt Zugang zur BAB erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Die Regelungen bergen die Gefahr von Förderlücken, die dazu führen, dass sich Auszubildende durch ihre Ausbildung schlechter stellen und somit Anreize entstehen, eine Ausbildung aufzugeben. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht eine derartige Förderlücke für Gestattete weiterhin und droht für diejenigen mit guter Bleibeperspektive neu zu entstehen. Es ist zu vermeiden, dass mit einem Gesetz Förderlücken geschaffen werden, die erst durch ein anderes Gesetz wieder geschlossen werden sollen. Eine Regelung zur Schließung der Förderlücke muss uno actu erfolgen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsausschlüsse in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b und in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c sind daher zu streichen.

...

- AIS, Wi 5. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c ist § 76 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
 - bb) Nummer 3 ist zu streichen.

- Wi 6. b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind ausschließlich zur Fortsetzung eines vorzeitig gelösten betrieblichen Ausbildungsverhältnisses in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung förderberechtigt.“

Begründung:

§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 schließt Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung mit Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von einer außerbetrieblichen Ausbildung aus. Das ist in seiner Ausschließlichkeit nicht sachgerecht. Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird damit die Möglichkeit genommen, ein vorzeitig gelöstes betriebliches Ausbildungsverhältnis in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortzusetzen.

Für erst kürzlich Zugewanderte ist das System der dualen Berufsausbildung in Deutschland in aller Regel neu und nicht unmittelbar verständlich. Viele Ausbildungsbetriebe haben sich zur Ausbildung von Geflüchteten bereit erklärt. Dies stellt sowohl die Auszubildenden als auch die Ausbildungsbetriebe zum Teil vor Probleme, deren Lösung nicht immer gelingen mag. Deshalb kann die vorzeitige Auflösung von Ausbildungsverträgen in der Realität nicht ausgeschlossen werden.

Wenn ausbildungswillige Asylbewerber nach der vorzeitigen Ausbildungsvertragslösung keinen anderen Ausbildungsbetrieb finden, gehen sie Deutschland als Fachkräftepotenzial verloren, wenn sie ihre Ausbildung nicht in einer außerbetrieblichen Ausbildung nach § 76 SGB III fortsetzen dürfen.

...

- AIS 7. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 130 Absatz 2a Satz 2 SGB III)
- Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8
- In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c ist § 130 Absatz 2a Satz 2 zu streichen.
- Begründung:
- Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Zugangsvoraussetzungen zu ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen zu vereinheitlichen und mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang zu harmonisieren. Dies soll zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umsetzen. In der vorliegenden Form wird der Gesetzentwurf diesem Anspruch für die Gruppe der Gestatteten und Geduldeten unter anderem bezüglich der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) nicht gerecht. Insbesondere für Gestattete mit guter Bleibeperspektive erfolgt durch den Gesetzentwurf eine deutliche Schlechterstellung, da ihnen der Zugang zwölf Monate länger als bisher verwehrt bleibt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade für jene Personen die zügige und erfolgreiche Integration in Ausbildung und Beschäftigung erschwert wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden.
- In 8. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 130 Absatz 2a Satz 2, 3 – neu – SGB III)
- Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 7
- In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c ist § 130 Absatz 2a wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 2 sind die Wörter „oder eine Duldung“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
- „Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist.“
- Begründung:
- Im Hinblick auf die erforderlichen Voraufenthaltszeiten sieht der Gesetzentwurf bei der berufsvorbereitenden Phase der assistierten Ausbildung für Geduldete eine Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (vergleiche § 130 Absatz 2a SGB III-E), bei der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hingegen eine Duldungsdauer von neun Monaten vor (vergleiche § 52 Absatz 2 Satz 3 SGB III-E). Gründe für die unterschiedliche Regelung sind nicht erkennbar. Das Abstellen auf die Zeit der Duldung ermöglicht der Ausländerbehörde grundsätzlich, den Vollzug der Abschiebung zu betreiben. Außerdem erleichtert eine einheitliche Regelung für Geduldete den Vollzug des Gesetzes.

...

- AIS 9. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1
Buchstabe b AufenthG).
Nummer 2 (§ 45a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 AufenthG)*
 Entfällt bei An-
 nahme
 von
 Ziffer 2
- Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 1 sind in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b das Komma und die darauf folgenden Wörter „nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen“ zu streichen.
 - b) In Nummer 2 sind in § 45a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 das Komma und die darauf folgenden Wörter „nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt“ zu streichen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Zugang zu den Integrationskursen und Sprachkursangeboten des Bundes ausgeweitet werden soll. Die vorgesehene Ausweitung ist jedoch nicht ausreichend. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass Gestattete aus sicheren Herkunftsstaaten generell ausgeschlossen werden.

Um sich in der Gesellschaft selbständig bewegen zu können, auch um die eigenen Interessen gegenüber Behörden angemessen vertreten zu können, sind grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache unerlässlich. Zudem ist es auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse, auch in diesen Fällen über Integrationskurse Grundzüge der Kultur und Rechtsordnung zu vermitteln. Lediglich bei einem sehr kurzfristigen Aufenthalt macht ein Integrations- oder Sprachkursangebot nur wenig Sinn. Um diese Fälle auszuschließen ist aber die im Gesetzentwurf vorgesehene Voraufenthaltsdauer von neun Monaten mehr als ausreichend.

- AIS 10. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 – neu –,
Absatz 5 Satz 4 – neu – DeuFöV)
 Bei An-
 nahme
 entfällt
 Ziffer 11
- Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
- ,1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

* In AIS als Hilfsempfehlung zu Ziffer 2 beschlossen.

„... <weiter wie Gesetzentwurf> ... mit der Maßgabe, dass in Nummer 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt wird.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Personen nach § 2, die nach Absatz 1 keine Berechtigung zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung erhalten haben, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Personen nach § 2, die gemäß Absatz 2 Satz 3 zur Teilnahme zugelassen werden, haben einen Kostenbeitrag in der vollen Höhe des Kostenersatzungssatzes nach § 25 Absatz 1 Satz 1 zu entrichten, sofern der Kostenbeitrag nicht von Dritten übernommen wird.“ ‘

Begründung:

Sprachkurse, sowohl solche des Bundes, aber vor allem von den Ländern geförderte, kommen teilweise mangels der erforderlichen Mindestteilnehmendenzahl nicht zustande. Dies gilt vor allem im ländlichen Raum. Hier bietet es sich an, in die Kurse des Bundes Personen ohne Teilnahmeberechtigung als sogenannte Selbstzahlende aufzunehmen. Dies bietet sowohl für den Bund als auch für die Länder große Vorteile und bietet Ausländerinnen und Ausländern ohne Berechtigung zur Teilnahme an einem Kurs des Bundes die Möglichkeit, in den Genuss von Sprachförderung zu kommen. Dementsprechend eröffnet § 44 Absatz 4 AufenthG die Option, Ausländerinnen und Ausländer ohne Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zuzulassen. Für die berufsbezogene Deutschsprachförderung gibt es diese Möglichkeit bislang nicht.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Teilnehmendenkreises an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verringert sich auf der anderen Seite der Teilnehmendenkreis an den ergänzenden Angeboten der Länder. Dadurch wird es noch schwieriger werden, wirtschaftlich sinnvolle Teilnehmezahlen zu erreichen. Die in § 44 AufenthG enthaltene Öffnung für Selbstzahlende sollte daher sinngemäß in die Deutschsprachförderverordnung übernommen werden.

...

- In 11. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 – neu –, 4 – neu
Entfällt bei An- DeuFöV)
nahme
von Ziffer 10
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 14
- Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: :
- „... <weiter wie Gesetzentwurf> ...“ mit der Maßgabe, dass in Nummer 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt wird.

- In 12. b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:
- „Eine Teilnahmeberechtigung setzt voraus, dass unter Beteiligung der Ausländerbehörde geprüft worden ist, dass kein Beschäftigungsverbot nach § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes, § 60a Absatz 6 oder § 60b Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Ferner ist ausgeschlossen, wer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

Begründung:

Die berufsbezogene Sprachförderung wird über die bislang bereits berechnigte Gruppe der Geduldeten nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung) hinaus für Personen geöffnet, die aufgrund anderer Vorschriften geduldet sind und sich seit sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in einer Einstiegsqualifizierung (EQ), Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) oder ausbildungsvorbereitenden Phase der assistierten Ausbildung (AsA) gefördert werden oder in Beschäftigung oder Ausbildung sind.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass durch diese einschränkenden Voraussetzungen sichergestellt wird, dass Geduldete keine Teilnahmeberechtigung erhalten können, wenn sie aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Beschäftigungsverbots perspektivisch keine Erwerbstätigkeit ausüben können.

Dies ist zwar theoretisch richtig, denn eine Person kann sich nur dann arbeitssuchend und arbeitslos melden, wenn sie arbeiten darf (entspricht abstraktem Arbeitsmarktzugang), dies kann durch die Bundesagentur aber nicht abschließend geprüft werden. Es muss daher zumindest auf die Ausschlussgründe, die dann

...

durch die Bundesagentur unter Beteiligung der Ausländerbehörde zu prüfen wären, in der Verordnung explizit hingewiesen werden (Identitätstäuscher, Mitwirkungsverweigerer).

Zudem sollte ein genereller Ausschluss für Straftäter oberhalb einer bestimmten Bagatellgrenze verankert werden. Eine berufsbezogene Sprachförderung schafft Erwartungshaltungen und befördert eine Verfestigung des Aufenthalts, die bei solchen Straftätern aber gerade nicht erwünscht ist und vermieden werden sollte. Eine Förderung solcher Straftäter mit Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung wäre den Beitragszahlern und der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln.

Es gilt der Grundsatz „Beschäftigung schützt nicht vor Abschiebung“. Jeglichen Geduldeten, deren Abschiebung seit sechs Monaten ausgesetzt ist, den Eintritt in berufsbezogene Sprachkurse zu ermöglichen, widerspricht dem verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Zudem ist die Vorduldungszeit mit denen bei den Ausbildungsfördermaßnahmen auf neun Monate zu harmonisieren.

AIS, Wi 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende grundsätzliche Zielsetzung, den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) neu zu regeln und die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen zu öffnen.
- b) Der Bundesrat bedauert allerdings, dass der Gesetzentwurf hinter den Forderungen der Länder zurückbleibt. Zudem werden die Zusagen aus dem Koalitionsvertrag nicht vollständig umgesetzt.
- c) Der Bundesrat fordert, bei den vorgesehenen Regelungen nicht hinter bisherigen Fördermöglichkeiten und Zugänglichkeiten zurückzubleiben.
- d) Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang die Streichung der bisherigen befristeten Sonderregelungen des § 132 SGB III für verfehlt. Anstelle einer neu eingeführten Übergangsregelung mit engen Stichtagsregelungen fordert der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Entfristung der bisherigen Sonderregelungen auf.

...

- e) Aus Sicht des Bundesrates sollten die vorgesehenen Einschränkungen der Fördermöglichkeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) {und assistierter Ausbildung (AsA)}*, die die Personenkreise der Geduldeten, insbesondere aber der Gestatteten treffen, nicht vollzogen werden.

[AIS, Wi]
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 11

14. [f) Der Bundesrat hält grundsätzlich die angestrebte Ausweitung des Personenkreises beim Besuch von berufsbezogener Deutschsprachförderung für begrüßenswert. Der Bundesrat fordert indes Einschränkungen, wie die jetzt vorgesehene neunmonatige gestattete Voraufenthaltszeit für Gestattete und die sechsmonatige geduldete Voraufenthaltszeit für Geduldete sowie die Bezugnahme auf die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde in der Teilnahmeberechtigung bei Geduldeten zu streichen.]
- g) Der Bundesrat hält grundsätzlich ebenso die angestrebte Ausweitung des Personenkreises beim Besuch von Integrationskursen für begrüßenswert. Der Bundesrat fordert indes den Kreis noch weiter zu öffnen und allen Geflüchteten den Zugang zu den Integrationskursen zu ermöglichen. Zudem fordert der Bundesrat Einschränkungen wie die nunmehr vorgesehene neunmonatige gestattete Voraufenthaltszeit für Gestattete zu streichen.
- h) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Gestatteten den Zugang zu Spezialberufssprachkursen zu ermöglichen.
- i) Ferner begrüßt der Bundesrat das Fingieren der Verfügbarkeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 im Fall des Besuchs von Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf trifft Neuregelungen, die teilweise positiv zu bewerten sind. Die Absicht, die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen zu vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang zu harmonisieren, wird begrüßt. Zudem hält der Bundesrat die Öffnung der Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern, für sinnvoll.

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 8.

zu Buchstabe b:

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf bleiben hinter den Forderungen der Länder in Bezug auf Geduldete und Gestattete zurück (zum Beispiel bei der Inanspruchnahme von BAB für Gestattete).

Die Bundesregierung wurde von den Ländern aufgefordert, die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen BvB, abH, AsA, BAB und Abg zu vereinheitlichen. Hierfür müssen die Wartezeiten für Gestattete und Geduldete harmonisiert und dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang angepasst werden.

Die mit dem jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Wartezeiten von einheitlich 15 Monaten (bei BvB und AsA) sowie der vollständige Leistungsausschluss für Gestattete bei BAB bleiben hinter diesen Forderungen deutlich zurück.

Damit werden auch nicht die Zielsetzungen im Koalitionsvertrag vollständig umgesetzt. Darin war unter anderem die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang angekündigt worden.

zu Buchstabe c:

Der Gesetzentwurf enthält zwar die allgemeine Zielsetzung, unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag Vereinheitlichungen bei den Zugänglichkeiten zu Leistungen herzustellen und dabei auf den allgemeinen Arbeitsmarktzugang abzustellen. Im Ergebnis wird diese Zielsetzung aber durch Verschlechterungen bei den Zugänglichkeiten, wie sie im Einzelnen in den Begründungen zu den Buchstaben d und e dargestellt sind, konterkariert.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die getroffenen Absichtserklärungen einzulösen und enthaltene Verschlechterungen zu streichen.

zu Buchstabe d:

§ 132 enthält bislang befristete Sonderregelungen.

Danach gehören Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, zum förderfähigen Personenkreis

- für Leistungen nach § 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), § 75 SGB III (Ausbildungsbegleitende Hilfen) und § 130 SGB III (assistierte Ausbildung), wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist;
- für Leistungen nach § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) und § 122 SGB III (Ausbildungsgeld), wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Geduldete gehören zum förderfähigen Personenkreis

- für Leistungen nach § 75 SGB III (Ausbildungsbegleitende Hilfen) und § 130 SGB III (assistierte Ausbildung), wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 AufenthG besteht;

...

- für Leistungen nach § 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) und § 122 SGB III (Ausbildungsgeld), wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 AufenthG besteht.

Die Regelung des § 132 SGB III wird mit dem Gesetzentwurf aufgehoben. Es verbleibt lediglich eine Übergangsregelung (§ 448 SGB III) für laufende Maßnahmen mit einer Stichtagsregelung zum 31. Juli 2019. Dies ist aus Sicht des Bundesrates unzureichend. Er spricht sich daher für eine Entfristung der bisherigen Sonderregelungen des § 132 SGB III aus. Mit der Verlängerung der Befristung bis zuletzt zum 31. Dezember 2019 sollte hinreichend Zeit für die Beratung und Umsetzung der Ergebnisse hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung des Zugangs der dargestellten Personengruppen zu Förderleistungen erlangt werden. Keinesfalls sollte dadurch eine zukünftige Verschlechterung der Zugänglichkeiten erzielt werden. Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf angelegten Verschlechterungen ist eine Entfristung des § 132 SGB III beziehungsweise die Übernahme seiner Regelungen in den jetzigen Gesetzentwurf aus Sicht des Bundesrates geboten.

zu Buchstabe e:

Durch die Neuregelungen werden zum Teil Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere bei den Zugänglichkeiten, eingeführt. Beispielhaft wird im Einzelnen auf folgende Regelungen verwiesen:

- Bei BvB (§ 52 SGB II-E) müssen Gestattete und Geduldete sich zukünftig gleichermaßen seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben, wobei für Geduldete zusätzlich gefordert wird, dass ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist. Diese Forderung ist gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf noch erschwerend hinzugekommen.
- Eine Teilhabe an Leistungen nach § 56 SGB III-E (BAB) ist künftig für Gestattete ausgeschlossen.
- Die Teilhabe an Leistungen nach § 130 SGB III-E (AsA) ist für Gestattete und Geduldete zukünftig gleichermaßen erst nach einem erlaubten gestatteten oder geduldeten Mindestaufenthalt von 15 Monaten möglich.

Der Gesetzentwurf wird somit den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag nicht gerecht. Zwar wird als Voraussetzung zum Beispiel für BvB (§ 52 SGB III-E) auf den allgemeinen Arbeitsmarktzugang Bezug genommen. Dies wird indes durch die Einführung einer 15-monatigen Voraufenthaltszeit konterkariert.

Der Gesetzentwurf begründet die Einschränkungen für den Personenkreis der Gestatteten im Wesentlichen mit dem Hinweis, dass der Lebensunterhalt von Gestatteten bereits nach geltendem Recht während einer BvB in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet über Leistungen nach dem AsylbLG abgesichert ist und dies zukünftig auch in den Folgemonaten sein soll.

...

Das Argument der Absicherung in den ersten 15 Monaten gilt aber gleichermaßen für Geduldete und überzeugt insofern nicht, für Gestattete Einschränkungen vorzunehmen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Gestatteten potenziell um Personen handeln kann, die perspektivisch einen sicheren Aufenthaltstitel erhalten können.

Im Übrigen treffen die beabsichtigten Verschlechterungen auch den Personenkreis der Geduldeten, wie vorstehend und unter Buchstabe f bezüglich berufsbezogener Deutschsprachförderung dargestellt.

zu Buchstabe f:

Grundsätzlich ist die weitergehende Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu begrüßen. Es ist indes nicht nachvollziehbar, warum bei Geduldeten eine Voraufenthaltsfrist von sechs Monaten gefordert wird, die im Übrigen gegenüber der im ursprünglichen Referentenentwurf enthaltenen Drei-Monats-Frist noch verschlechtert wurde. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum bei Gestatteten eine Voraufenthaltszeit von neun Monaten gefordert wird. Es ergibt aus integrationspolitischer Sicht keinen Sinn, potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst sechs oder neun Monate von der Teilnahme auszuschließen. Dadurch geht wertvolle Zeit für den Erwerb der deutschen Sprache verloren.

Zudem ist fraglich, warum die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde bei der Ausstellung der Teilnahmeberechtigung eine Rolle spielen soll. Aus Sicht des Bundesrates sollte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für den Besuch von berufsbezogenen Deutschsprachförderkursen die Entscheidung nicht durch Ermessenserwägungen dritter Stellen belastet werden.

zu Buchstabe g:

Grundsätzlich ist auch die weitergehende Öffnung der Integrationskurse zu begrüßen. Allerdings geht die vorgesehene Öffnung der Integrationskurse für Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sich seit mindestens neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ausbildungsuchend, arbeitssuchend, arbeitslos gemeldet oder beschäftigt sind, aus Sicht der Länder nicht weit genug. Ein Großteil der Asylbewerberinnen und Asylbewerber – auch über den nunmehr vorgesehenen Kreis hinaus – lebt bis zu einer endgültigen Entscheidung beziehungsweise der Verfestigung ihres Aufenthaltes oftmals viele Jahre in Deutschland. Wenn diese Menschen bis dahin von Sprachförderangeboten ausgeschlossen bleiben, geht wertvolle Zeit verloren, und die Gefahr eines dauerhaften Verbleibs dieser Menschen in den sozialen Sicherungssystemen steigt. Aus diesem Grund haben die für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren gefordert, die Integrationskurse für alle geflüchteten Menschen zu öffnen, hierfür genügend Kapazitäten zu schaffen und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch hier ist – wie bei den berufsbezogenen Sprachkursen – die Forderung einer Voraufenthaltszeit von neun Monaten nicht nachvollziehbar.

...

zu Buchstabe h:

Im ursprünglichen Referentenentwurf war noch vorgesehen, auch Gestatteten nach § 45a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und Geduldeten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben, den Zugang zu Spezialberufssprachkursen nach § 13 Deutschsprachförderverordnung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist nunmehr im Gesetzentwurf für den Personenkreis der Gestatteten weggefallen. Aus Sicht des Bundesrates sollte hier ein Gleichklang erzielt werden. Auch bei einem nennenswerten Teil der Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, kann von einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet ausgegangen werden. Die Ermöglichung von beruflichen Spezialsprachkenntnissen ist dabei einer nachhaltigen beruflichen Integration, die häufig ohne weitergehende Sprachkenntnisse nicht gelingen kann, förderlich.

zu Buchstabe i:

Mit der vorgesehenen Regelung wird die finanzielle Basis für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gesichert, die für eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Auslösen einer Sperrzeit bei Nichtantritt oder Abbruch einer solchen Maßnahme ist daher folgerichtig.

Wi 15. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Zugang zu den Fördermaßnahmen von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung soll auch zusätzlich für EU-Ausländer eröffnet werden, die zwar ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland, ihren Ausbildungsplatz aber in Deutschland haben.

In vielen deutschen Regionen ist es ein großes Anliegen, aus grenznahen Gebieten Auszubildende für deutsche Unternehmen zu gewinnen, so beispielsweise junge Menschen aus dem Elsass für baden-württembergische Betriebe im Oberrhein-Gebiet. Die dortigen Unternehmen sind angesichts vieler unbesetzter Ausbildungsplätze und vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs auf „grenzüberschreitende“ Auszubildende angewiesen.

Einem Zugang zu den Leistungen steht bisher § 30 Absatz 1 SGB I entgegen.

...

B

16. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.